



Nr. 7 / 6. April 2018

Inhaltsübersicht

Öffentliche Sicherheit und Ordnung

Verordnung über das Verbot der Ausübung
der Prostitution im Stadtgebiet der Großen
Kreisstadt Neuburg an der Donau 53

Wirtschaft und Verkehr

Verlegung der Polizeihubschrauberstaffel Bayern
vom Verkehrsflughafen München nach
Oberschleißheim;
Antrag auf Planfeststellung gemäß §§ 8 ff. des
Luftverkehrsgesetzes (LuftVG);
Bekanntmachung über einen zweiten
Erörterungstermin zu geänderten Unterlagen 53

Landesentwicklung

Planungsverband Region Oberland;
Planungsausschuss-Sitzung am
26. April 2018 um 9:00 Uhr 54

Planungsverband Region Oberland;
Verbandsversammlung am
26. April 2018 um 9:30 Uhr 55

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen, Literaturhinweise 55

Öffentliche Sicherheit und Ordnung

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Verordnung über das Verbot der Ausübung der Prostitution im Stadtgebiet der Großen Kreisstadt Neuburg an der Donau

Vom 26. März 2018

Aufgrund des Art. 297 Abs. 1 und 2 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (BGBl I S. 469; 1975 I S. 1916; 1976 I S. 507), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Juni 2017 (BGBl I S. 1612) geändert worden ist, in Verbindung mit § 9 Nr. 2 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen ((Delegationsverordnung – DelV) vom 28. Januar 2014 (GVBl S. 22; BayRS 103-2-V)), erlässt die Regierung von Oberbayern folgende Verordnung:

§ 1

Verbot der Ausübung der Prostitution

Zum Schutze der Jugend und des öffentlichen Anstandes ist es verboten im Stadtgebiet der Großen Kreisstadt Neuburg an der Donau der Prostitution nachzugehen.

§ 2

Bußgeld- und Strafvorschriften

(1) Wer in der Großen Kreisstadt Neuburg an der Donau entgegen dem Verbot des § 1 dieser Verordnung der Prostitution nachgeht, kann nach § 120 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit Geldbuße belegt werden.

(2) Wer dem Verbot des § 1 dieser Verordnung beharrlich zuwiderhandelt, kann nach § 184 f des Strafgesetzbuches mit Freiheitsstrafe bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen bestraft werden.

§ 3

Geltungsdauer

Die Verordnung tritt am 1. Mai 2018 in Kraft.

München, 26. März 2018
Regierung von Oberbayern

Brigitta Brunner
Regierungspräsidentin

Wirtschaft und Verkehr

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Verlegung der Polizeihubschrauberstaffel Bayern vom Verkehrsflughafen München nach Oberschleißheim; Antrag auf Planfeststellung gemäß §§ 8 ff. des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG); Bekanntmachung über einen zweiten Erörterungstermin zu geänderten Unterlagen

Bekanntmachung vom 6. April 2018
Aktenzeichen 25-3-3721.4-2016-OSH

1. Der Freistaat Bayern, vertreten durch das Staatliche Bauamt München 1, beantragte bei der Regierung von Oberbayern – Luftamt Südbayern – am 18. Oktober 2016 die „Verlegung der Polizeihubschrauberstaffel Bayern vom Verkehrsflughafen München nach Oberschleißheim“. Der Antrag mit Anlagen wurde bereits Ende des Jahres 2016 ausgelegt; eine Erörterung der Einwendungen fand im Mai 2017 statt.

Unter Berücksichtigung der aus diesem Verfahren gewonnenen Erkenntnisse wurden die antragsgegenständlichen Lärm- und Naturschutzgutachten in einigen Punkten angepasst bzw. geändert. Diese geänderten Unterlagen wurden sodann vom 20. Dezember 2017 bis einschließlich 19. Januar 2018 in der Gemeinde Oberschleißheim, der Landeshauptstadt München und der Stadt Garching öffentlich ausgelegt und auf der Homepage der Regierung von Oberbayern veröffentlicht.

2. Die hierzu rechtzeitig erhobenen Einwendungen und die Stellungnahmen der Kommunen, Behörden, Träger öffentlicher Belange und anerkannten Naturschutzvereinigungen wird die Regierung von Oberbayern – Luftamt Südbayern – gemäß § 10 Abs. 2 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) i. V. m. Art. 73 Abs. 6 Satz 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) wieder mit den Beteiligten erörtern.

Der Erörterungstermin findet am Donnerstag, dem 3. Mai 2018, für alle Beteiligten im

**Bürgerzentrum Oberschleißheim,
Theodor-Heuss-Straße 29, 85764 Oberschleißheim**

statt.

Der Termin beginnt um 9:00 Uhr und endet um 13:00 Uhr.

Es wird darauf hingewiesen, dass sich die Erörterung nur auf die Einwendungen zu den angepassten bzw. geänderten Gutachten beschränkt. Bezüglich der übrigen Einwendungen gegen den Antrag fand bereits die Erörterung im Mai 2017 statt.

Zu Beginn des Erörterungstermins sollen zunächst die betroffenen Kommunen, Behörden, Träger öffentlicher Belange und anerkannten Naturschutzvereinigungen ihre Einwendungen und Stellungnahmen vorbringen.

Anschließend erhalten alle Privatpersonen (Einwender und Betroffene) die Gelegenheit, ihre Einwendungen und Stellungnahmen vorzubringen.

3. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

4. An dem Erörterungstermin können diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, die Betroffenen und der Vorhabensträger (Beteiligte) sowie deren gesetzliche Vertreter teilnehmen. Gleiches gilt für die Vertreter der Kommunen, Behörden, Träger öffentlicher Belange und anerkannten Naturschutzvereinigungen.

Um die Teilnahmeberechtigung festzustellen, wird eine Einlasskontrolle durchgeführt. Die Teilnahmeberechtigten müssen daher einen gültigen Personalausweis oder einen anderen amtlichen Lichtbildausweis vorlegen, aus dem sich mindestens Name und Wohnort ergibt.

Die Vertretung durch Bevollmächtigte ist möglich; diese haben ihre Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Regierung von Oberbayern – Luftamt Südbayern – zu geben.

Beistände können hinzugezogen und müssen namentlich benannt werden.

5. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden kann.

6. Durch Teilnahme an dem Erörterungstermin entstehende Aufwendungen, auch solche für einen Bevollmächtigten, können nicht erstattet werden.

München, 6. April 2018
Regierung von Oberbayern

Brigitta Brunner
Regierungspräsidentin

Landesentwicklung

PLANUNGSVERBAND REGION OBERLAND

Bekanntmachung

Am Donnerstag, 26. April 2018, 9:00 Uhr findet die nächste Sitzung des Planungsausschusses im kleinen Sitzungssaal des Landratsamtes Bad Tölz-Wolfratshausen, Prof.-Max-Lange-Platz 1, 83646 Bad Tölz statt.

Hinweis:

Die Sitzung des Planungsausschusses (9:00 Uhr) findet vor der anschließenden Verbandsversammlung (9:30 Uhr) statt.

Tagesordnung (öffentliche Sitzung):

1. Bekanntgaben
2. Niederschrift der letzten Sitzung des Planungsausschusses vom 23. März 2017
3. Feststellung der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2017 und Entlastung
– Beschluss –
4. Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2018
– Beratung und Beschluss –
5. Sonstiges

Bad Tölz, 26. März 2018
Planungsverband Region Oberland

Josef Niedermaier
Landrat, Verbandsvorsitzender

PLANUNGSVERBAND REGION OBERLAND

Bekanntmachung

Am Donnerstag, 26. April 2018, 9:30 Uhr findet die nächste Sitzung der Verbandsversammlung im großen Sitzungssaal des Landratsamtes Bad Tölz-Wolfratshausen, Prof.-Max-Lange-Platz 1, 83646 Bad Tölz statt.

Tagesordnung (öffentliche Sitzung):

1. Bekanntgaben
2. Niederschrift der letzten Verbandsversammlung vom 23. März 2017
3. Strukturgutachten als Grundlage für die Regionalplan-Gesamtfortschreibung
– Vorstellung der Ergebnisse durch die Gutachter –
4. Sonstiges

Bad Tölz, 26. März 2018
Planungsverband Region Oberland

Josef Niedermaier
Landrat, Verbandsvorsitzender

Nichtamtlicher Teil**Buchbesprechungen, Literaturhinweise****Verlagsgruppe Hüthig-Jehle-Rehm**

Wilde, Ehmann, Niese, Knoblauch, **Datenschutz in Bayern** (Datenschutz-Grundverordnung, Bayer. Datenschutzgesetz)

Kommentar und Handbuch für Datenschutzverantwortliche, 28. Aktualisierung, Stand Januar 2018, 256 Seiten, Preis 117,99 €;

Gesamtwerk (1752 Seiten, 1 Ordner), 169,99 € mit Fortsetzungsbezug,

Mit der 28. Aktualisierung enthält das Werk nunmehr die Kommentierung der für die Praxis der bayerischen Behörden wesentlichen Vorschriften der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO). Die DSGVO ist ab 25. Mai 2018 unmittelbar geltendes Recht. Sobald der Landtag das neue Bayer. Datenschutzgesetz beschlossen hat, wird auch dieses Gesetz erläutert werden.